Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach §2 Abs. 8 und §9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I S. 833

Art der baulichen Nutzung
(§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB – Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- G – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO – Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Farbvolltön – überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 2 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

- GFZ – Geschoßflächenzahl
- BMZ – Baumassenzahl
- 0,4 GRZ – Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III – IV als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 2 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Umformerstation
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1, 2, usw. siehe Festsetzung durch Text

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen

Örtliche Bauvorschriften
(§ 81 BauO NW)

- 38° Dachneigung — SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung — FD Flachdach

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen ... 20 ...

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform, Dachneigung	Festsetzung durch Text

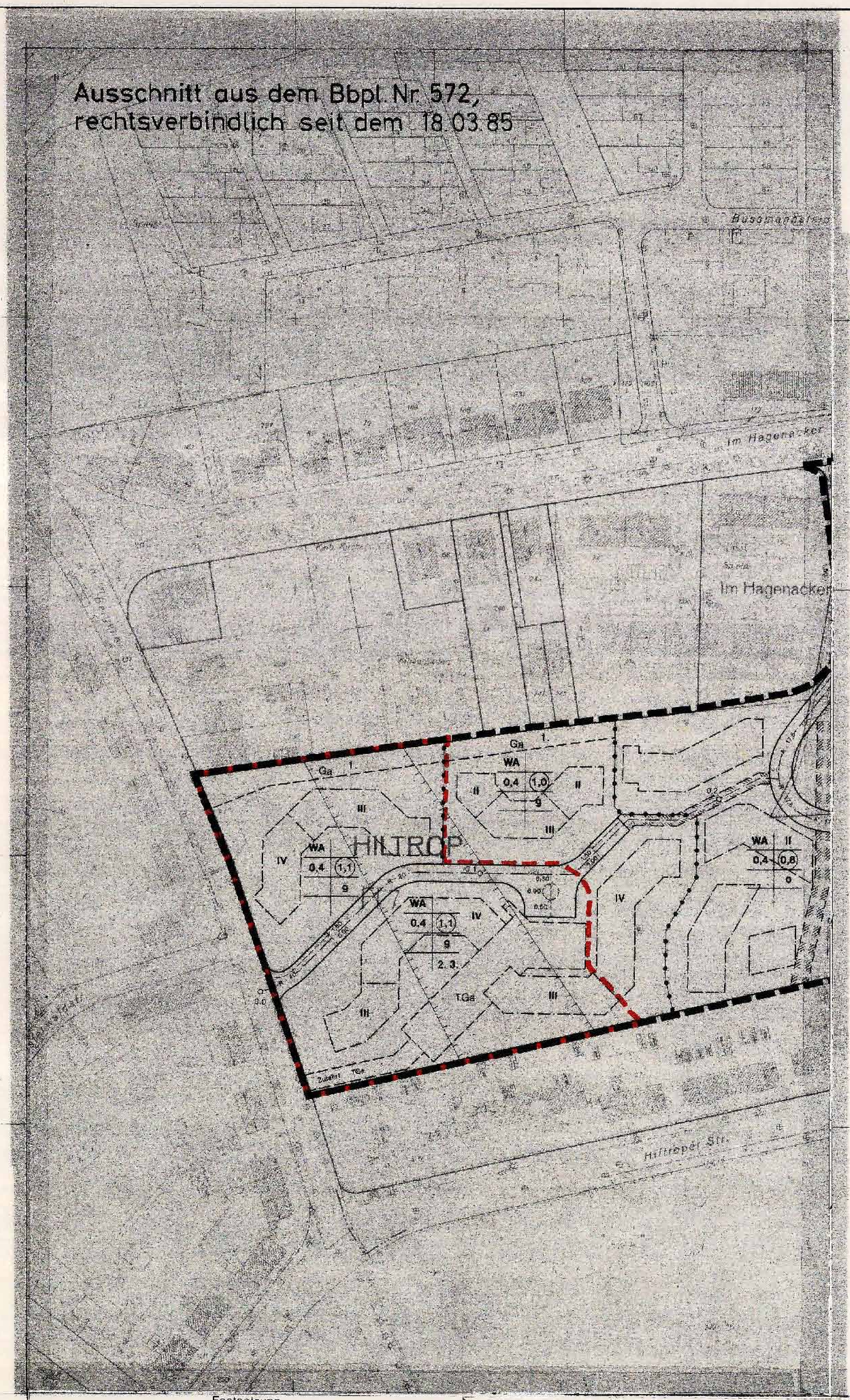

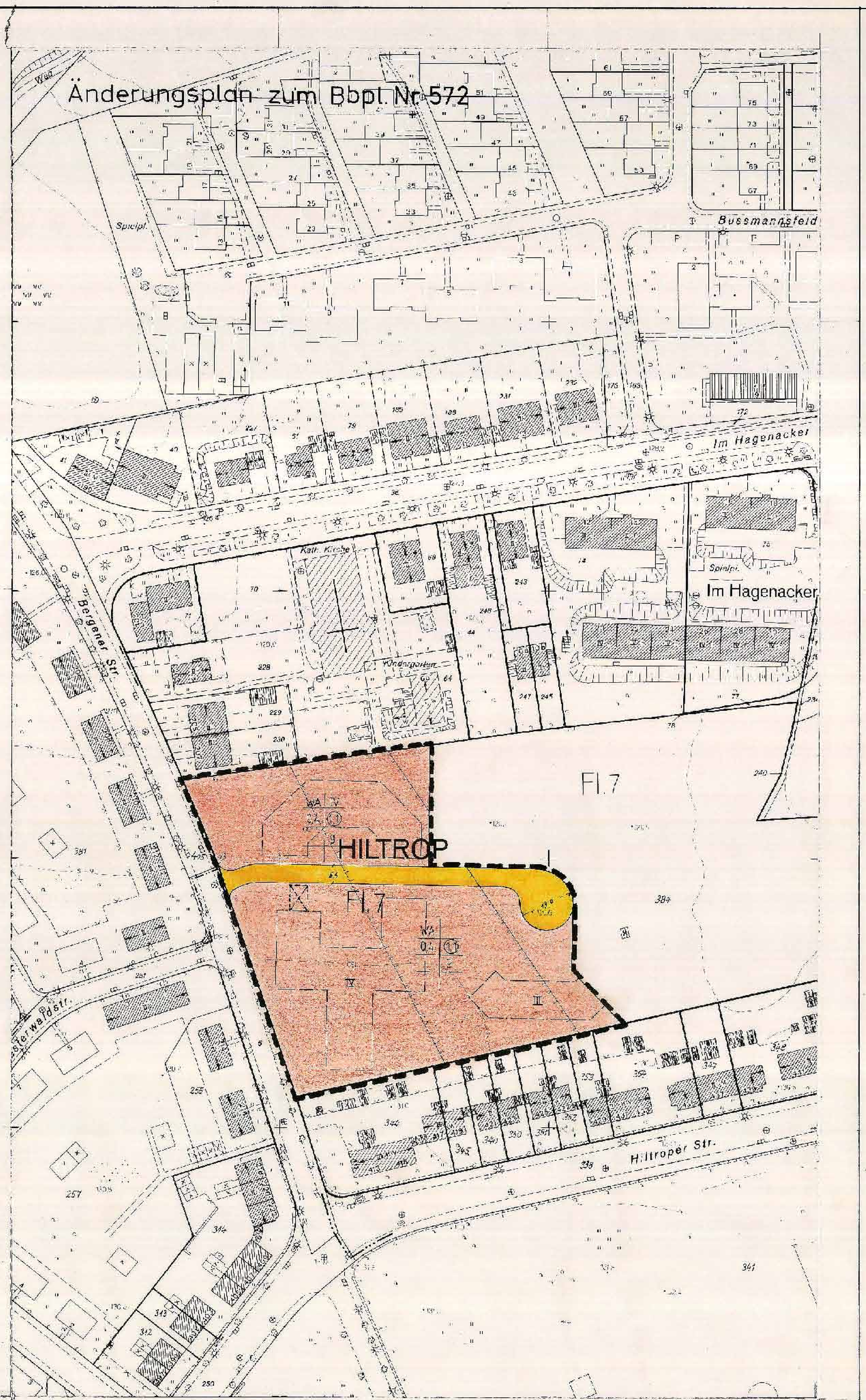

Festsetzung

§ 1 Ausschluß von Heizstoffen
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen Kohle, Koks und Heizöl nicht als Brennstoffe verwendet werden.

§ 2 Geologischer Störungsbereich
Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

§ 3 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
Planzeichen 1
Zum Schutz der Bewohner vor Verkehrslärm sind in dem gekennzeichneten Plangebiet nur Garagenanlagen zulässig.
Planzeichen 2.
Zum Schutz der Bewohner vor Verkehrslärm ist die Zufahrtsrampe zur Tiefgarage mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu versehen.

§ 4 Stellplätze und Garagen
Planzeichen 3
In dem Allgemeinen Wohngebiet ist die zulässige Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) um die Flächen notwendiger Garagen, die unterirdisch hergestellt werden, zu erhöhen (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

Hinweis

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtliche Festsetzungen aufgehoben.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG).

Kennzeichnung

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen. Auch kann oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Hinweis

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG).

Kennzeichnung

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen. Auch kann oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BauGB).
Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach §2 Abs. 5 und §9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB – Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO – Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Farbvollton – überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

- GFZ – Geschoßflächenzahl
- BMZ – Baumassenzahl
- 0,4 GRZ – Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III – IV als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)
- a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN Sanierungsgebiet (§§ 140 Nr. 2 und 142 BauGB)
- 1, 2, usw. siehe Festsetzung durch Text
- Vordach zulässig

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
- Vermutlicher geologischer Störungsbereich

Örtliche Bauvorschriften
(§ 81 BauO NW)

- 38° Dachneigung — SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung — FD Flachdach

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 20. 2. 78

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform, Dachneigung	Festsetzung durch Text

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 572a

1. Änderung des Bbpl. Nr. 572

– Hagenacker –

für ein Gebiet nördlich der Hiltroper Straße, östlich der Bergener Straße, südlich der Straße Im Hagenacker (mit Ausnahme der bereits bebauten Grundstücke) und westlich der Dietrich-Benking-Straße.

Grundrißplan — Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:15000

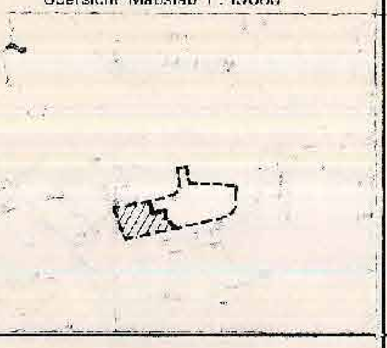

Für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes
Bochum, den 14. JUNI 1989
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes
[Unterschriften]

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ......
(Tagesordnungspunkt Nr. ......)
den Änderungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt.
Der Änderungsbeschluß ist am ...... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den ......
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Genehmigung oder Anzeige der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB ist nicht erforderlich, da den Änderungen und Ergänzungen nicht widersprochen worden ist.
Bochum, den -4. JULI 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift] (Siegel: 209 STADT BOCHUM)

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15. JUNI 1989
(Tagesordnungspunkt Nr. I/9c)
die vereinfachte Änderung oder Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglied — Für Schriftführer
Bürgermeister
(Siegel: STADT BOCHUM)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am -9. OKT. 1989 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den 10. OKT. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift] (Siegel: 209 STADT BOCHUM)

Abkürzungen:

BGBL	Bundesgesetzblatt
GV. NW.	Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV. NW.	Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 29. MAI 1984
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.
gez. Suhre (Siegel)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.
Bochum, den 14. JUNI 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift] (Siegel: 209 STADT BOCHUM)

Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom ...... bis ...... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Bochum, den ......
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am ...... öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ...... einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den ......
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 20.7.89 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 22.8.89
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.
[Unterschrift] (Siegel: Der Regierungspräsident Arnsberg)

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1)
Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-2)
Planzeichenverordnung – PlanzV 81 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBL. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-4)
Landesbauordnung – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBL. I S. 721) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-8)
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBL. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-8-1-4-2)
Denkmalschutzgesetz – DSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)